

# RS Vfgh 1991/6/13 WI-4/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.06.1991

## Index

L0 Verfassungs- und Organisationsrecht

L0350 Gemeindewahl

## Norm

B-VG Art141 Abs1 lita

B-VG Art141 Abs1

Nö GdWO 1974 §57 Abs3

## Leitsatz

Keine Stattgabe der Anfechtung einer Gemeinderatswahl mangels eines Nachweises des behaupteten rechtswidrigen Verhaltens des Vorsitzenden der Gemeindewahlbehörde

## Rechtssatz

Da das behauptete Verhalten des Vorsitzenden der Gemeindewahlbehörde (Verweigerung der Zurückziehung irrtümlich geleisteter Unterschriften auf einem Wahlvorschlag), von dem allein alle gerügten Rechtswidrigkeiten abgeleitet werden, nach dem vom Verfassungsgerichtshof durchgeführten Beweisverfahren zumindest nicht zweifelsfrei erweislich ist, und der Verfassungsgerichtshof ein Wahlverfahren nur innerhalb der durch die Anfechtungserklärung gezogenen Grenzen zu überprüfen hat (VfSlg. 8700/1979, 9011/1981, 11732/1988; VfGH 01.03.90 WI-6/89), mußte der unbegründeten Wahlanfechtung ein Erfolg versagt bleiben.

## Entscheidungstexte

- WI-4/90  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 13.06.1991 WI-4/90

## Schlagworte

Wahlen, Wahlvorschlag, Wahlbehörden, VfGH / Prüfungsumfang

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1991:WI4.1990

## Dokumentnummer

JFR\_10089387\_90W00I04\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)